

Diesem waren noch verschiedene Nebenbedingungen in Absicht auf die mit der Auflösung der gedachten Societät verbundene Regulirung und Auseinandersetzung der betreffenden Lotterieverhältnisse beigefügt worden.

Der Magistrat hatte die Annahme dieses Vergleichs unter einigen den Stadtverordneten mitgetheilten Modificationen anempfohlen.

Obwohl nun die vorerwähnten Hauptbedingungen in dieser Beziehung und für den Fall, daß die Lotteriesocietät künftig aufhören sollte, bereits bei Gelegenheit der allgemeinen Entschädigungsansprüche, welche in Folge der eingetretenen Veränderungen der indirecten Abgaben die hiesige Commun an den Staatsfiscus erhoben hat, gemachten Anforderungen nicht entsprachen; so glaubte man doch eines Theils den Abschluß eines Vergleichs wegen der oben erwähnten Lotterieeinkünfte einer weitem Verfolgung der dießfalligen Ansprüche der Commun auf vielleicht langwierigem Rechtswege vorziehen zu müssen, andern Theils hielt man es auch für angemessen, die Entschädigungsansprüche wegen der Lotterie abgesondert von den übrigen in Unterhandlung begriffenen Entschädigungsforderungen der hiesigen Stadt, und ohne Präjudiz für diese letzteren, zu einem endlichen Resultate zu bringen. Aus diesen Gründen beschloß daher das Plenum einhellig, zur Eingehung des mehrgedachten Vergleichs unter den vom Magistrate und von den Stadtverordneten für nöthig erachteten Modificationen seine Zustimmung zu ertheilen, die weiteren Unterhandlungen deßhalb aber dem Magistrate anheim zu stellen.

Unter den hiernächst in Berathung gezogenen Gegenständen befand sich ferner eine Mittheilung des Magistrats, wonach derselbe für billig fand, dem Castellan im Gewandhause und Bibliothekaufwärter, Christian August Ernst, auf dessen geschehenes Ansuchen eine Gehaltszulage von 15 Thln. jährlich zu gewähren, in Berücksichtigung, daß nach der Anstellung desselben die allwöchentlichen Bibliothek-Eröffnungstage von 2 auf 3 vermehrt worden sind, hierdurch aber seine Beihülfe mehr, als früher, in Anspruch genommen wird. Die Stadtverordneten erklärten sich einstimmig mit der bemerkten Verwilligung einverstanden.

Einer anderweiten Mittheilung des Stadtraths zu Folge hatte Herr Johann Melchior Gerhardt, welcher zeither eine hiesige Gastwirthschaft pachtweise innegehabt, sich jedoch neuerdings von hier wegbegeben hat, um Vorbehalt seines hiesigen Bürgerrechts auf die Dauer seiner Abwesenheit von hier nachgesucht. Nach einem,

über die Verhältnisse des Petenten von der dießseitigen Deputation zur Sicherheitsbehörde erstatteten gutachtlichen Berichte beschloffen die Stadtverordneten, obiges Gesuch dem Magistrate zur Willfährung unter den bei dergleichen Vorbehalten gewöhnlichen Bedingungen zu empfehlen.

Dahingegen erachtete das Plenum die Gewährung eines gleichen von einem andern Bürger, welcher seinen Wohnsitz anderwärts genommen, eingereichten Gesuchs einstimmig für bedenklich.

Nach einem fernern Communicate des Stadtraths hatte das hiesige Armendirectorium wegen der Unzulänglichkeit und Beschränktheit der dermaligen Armenschul-Localitäten um Ueberlassung eines 50 Ellen langen, 25 bis 30 Ellen breiten Flächenraums von dem an der Holzgasse befindlichen bisher als Zimmerplatz benutzten Communareale nachgesucht, um darauf ein neues Armenschulhaus zu erbauen. Nach deßhalb angestellter Erörterung hatte die gemischte Baudeputation sich dahin gutachtlich erklärt, daß dem Armendirectorio zur Erbauung des gedachten neuen Schulhauses von dem vorerwähnten Zimmerplatze ein Raum von 58½ Ellen Länge und von 65 Ellen Tiefe überlassen werden möchte, weil solchergestalt und ohne daß dadurch der nöthige Raum zu anderen städtischen Zwecken entzogen werde, schon bei dem jetzigen Bauplane auf eine künftige Vergrößerung dieses Schulhauses Rücksicht genommen werden könne. Das Rathscollegium, hiermit in der Hauptsache einverstanden, war diesem Gutachten in der Maaße beigetreten, daß der Armenanstalt nur ein so großer Raum als superficies und ohne Entgelt für den erwähnten Zweck überlassen und abgetreten werden sollte, als dieser mit den zur Schule gehörigen Gebäuden jetzt und in Folge des einzureichenden Plans wirklich werde bebaut werden, während der übrige angebotene Raum, welcher vielleicht zu einem Hofe oder Garten verwendet werden könne, nur als precarium und bis auf Widerruf überlassen werden möchte. Das Plenum der Stadtverordneten gab hierzu einhellig seine Zustimmung.

#### Die Brücke von Jena 1815.

In Ludwigs XVIII. Leben giebt es einen Zug, der mit Vielem ausföhnt, was von 1814 an unter seiner Regierung geschehen ist. Als er 1815 mit den verbündeten Heeren wieder in Paris einrückte, wollte Blücher die Brücke von Jena in die Luft sprengen lassen. Die Mienen wurden bereits gemacht, und Ludwig ließ den alten Helden schnell zu sich kommen, ihm zu sagen, daß die Brücke einen andern Namen